

Umsetzung der Steuerreform und AHV-finanzierung (STAF)
beim Amt für Steuern Uri

Altdorf, 1. Dezember 2019

1 Übersicht Massnahmen

Aufhebung Regelung für Statusgesellschaften	Ja
Senkung Gewinnsteuersatz	Ja; effektiver Gewinnsteuersatz über alle Stufen (Bund, Kanton und Gemeinde sinkt auf 12.6% (Hauptort) Direkte Bundessteuer: 8.5% Einfache Steuer Kanton: 2.8% Einfache Steuer Gemeinden: 2.8% Einfache Steuer Kirchen: 0.6%
Kapitalsteuer	Nein, Kapitalsteuersatz beträgt unverändert 0.01 ‰ (Altdorf)
Sondersteuer neurechtlicher Step-up (auf realisierten stillen Reserven und Goodwill)	Ja, Steuersatz 1.2 % (einfache Steuer)
Einführung Patentbox (Ermässigung max. 90%)	Ja, Ermässigung 30 %
Zusätzlicher Abzüge für F&E (max. +50 %)	Nein
Entlastungsbegrenzung (max. 70 %)	Ja; Maximum 50 %
Abzug für Eigenfinanzierung	Nein; nur für Hochsteuerkantone
Erhöhung Dividendenbesteuerung (max. 50 %)	Kanton: 50 %; Bund: 70%
Anpassung Kapitaleinlageprinzip	Ja
Step-up bei Zuzug aus dem Ausland und Beendigung der Steuerbefreiung	Ja, Abschreibungsdauer der aufgedeckten stillen Reserven über 10 Jahre

2 Statuswechsel altrechtlich (altrechtlicher Step-up)

Anwendung	Systemwechsel: Ein- oder Austritt privilegierter Status Zuzug aus dem Ausland, gem. EStV (noch) nicht zulässig
Vorgehen	Gewinnsteuerunwirksame Bildung einer als Gewinn versteuerten stillen Reserve
Minimalsteuer (Kapitalsteuer)	Aufgedeckte stille Reserven sind Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals
Umfang	Anteil der stillen Reserven inkl. Goodwill, der zwischen Anfang und Ende des privilegierten Status entstanden ist.
Zeitpunkt	Spätestens am Ende der letzten Steuerperiode vor Inkrafttreten der STAF (Einreichung der Steuererklärung 2019)
Festlegung	Im Veranlagungsverfahren oder per Steuervorbescheid (Ruling)
Umsetzung	Ordentliche Besteuerung nach Inkrafttreten der STAF, aber Möglichkeit der Abschreibung der in der Steuerbilanz aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill
Abschreibungsdauer der aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill	5 Jahre, die Abschreibungen reduzieren das steuerbare Eigenkapital
Verlustvortrag	Keine Verlustvorträge aus diesen Abschreibungen
Mindestbesteuerung	50% des Gewinns (Entlastungsbegrenzung)

3 Statuswechsel neurechtlich (Sondersatzmodell)

Anwendung	Wegfall privilegierter Steuerstatus (Holding-, Domicil- oder gemischte Gesellschaft)
Vorgehen	Feststellungsverfügung vom Amt für Steuern betreffend Höhe der aufgedeckten stillen Reserven inkl. Goodwill

Minimalsteuer (Kapitalsteuer)	Keine Anrechnung aufgedeckter stiller Reserven beim steuerbaren Eigenkapital
Umfang	Teil der stillen Reserven inkl. Goodwill, der zwischen Anfang und Ende des privilegierten Status entstanden ist
Zeitpunkt	Mit der Einreichung der Steuererklärung 2019
Umsetzung	Aufteilung des handelsrechtlichen Gewinnes nach Inkrafttreten der STAF in zwei Kategorien: Ordentlicher Steuersatz für Gewinne, die auch früher ordentlich besteuert worden wären Gesonderte Besteuerung (Sondersatz 1.2%) von Gewinnen, die auf der Realisation aufgedeckter stiller Reserven inkl. Goodwill basieren
Abschreibungsdauer (Sondersatz)	5 Jahre

4 Step-up bei Holdinggesellschaften

Immobilien	Nein
Wertschriften (Beteiligung < 10%)	Ja; Aufwertung auf Verkehrswert, kantonal versteuerte stille Reserven
Übrige Aktiven	Ja; Aufwertung auf Verkehrswert, kantonal versteuerte stille Reserven
Beteiligungen $\geq 10\%$ / 1 Jahr <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrswert > Gestehungskosten - Verkehrswert < Gestehungskosten - Bei künftiger Veräusserung 	Ja; im Umfang der Differenz Gestehungskosten - Gewinnsteuerwert Herabsetzung der Gestehungskosten auf den Verkehrswert (Unterschiedliche Gestehungskosten für Bund und Kanton) Beteiligungsabzug auf Differenz Gestehungskosten – Veräusserungserlös
Verlustverrechnung	Nein; weil steuerunwirksame Aufdeckung stiller Reserven

5 Step-up bei gemischten Gesellschaften und Domizilgesellschaften

Auslandbezogene Aktivitäten	Ja; im Umfang der steuerfreien Quote
Immaterialgüterrechte	Ja
Inlandbezogene Aktivitäten / Immobilien	Nein
Beteiligungen $\geq 10\%$ / 1 Jahr <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrswert > Gestehungskosten - Verkehrswert < Gestehungskosten - Bei künftiger Veräusserung 	Ja; im Umfang der Differenz Gestehungskosten - Gewinnsteuerwert Herabsetzung der Gestehungskosten auf den Verkehrswert (Unterschiedliche Gestehungskosten für Bund und Kanton) Beteiligungsabzug auf Differenz Gestehungskosten – Veräusserungserlös
Verlustverrechnung	Ja, jedoch nur im Umfang der bisherigen steuerfreien Quote